



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds

*Ein Leitfaden
15. Auflage 2012*

München, 26. Februar 2012

Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds

Ein Leitfaden

15. Auflage 2012

Dieser Förderleitfaden ist ausschließlich im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (www.stmas.bayern.de) als pdf-Datei verfügbar.

I. Was ist der Arbeitsmarktfonds?

Die Bayerische Staatsregierung hat 1997 im Rahmen der Offensive Zukunft Bayern Teil II aus Privatisierungserlösen einen Arbeitsmarkt- und Sozialfonds aufgelegt. In den Jahren 2011 und 2012 stehen für den Arbeitsmarktfonds insgesamt 12,321 Mio. € zur Verfügung.

Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung unterstützt. Zielgruppen des Arbeitsmarktfonds sind Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen (arbeitnehmerbezogener Ansatz); förderfähig sind in erster Linie Maßnahmen, die unter einen der folgenden vier Förderschwerpunkte fallen (vgl. im einzelnen Seite 9 ff.):

- 1: Entwicklung und Erprobung innovativer Instrumente (Experimentiertopf).
- 2: Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation für benachteiligte Jugendliche bzw. in Problemregionen.
- 3: Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.
- 4: Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen.

Maßnahmen, die im weiteren Sinne zum Bereich der Wirtschafts- und Regionalförderung gehören, können nicht aus dem Arbeitsmarktfonds gefördert werden (auch wenn sie mittelbar zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen).

Beispiele: Investitionszuschüsse für Unternehmen, Zuschüsse an Unternehmen für betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen, Existenzgründungshilfen, sonstige Hilfen für Unternehmen.

Die Auswahl und die Begleitung der Projekte erfolgt durch eine Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Arbeits-, des Wirtschafts- und des Finanzministeriums,
- der Industrie- und Handelskammern (IHK), der Handwerkskammern (HWK), der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw),
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB),
- der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

Adressen und Ansprechpartner der Arbeitsgruppe siehe Seite 15.

Die Umsetzung des Arbeitsmarktfonds erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) sowie die Regierungen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds.

II. Allgemeine Fördergrundsätze

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung außerhalb der Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Dies bedeutet, Maßnahmen sind grundsätzlich nicht aus dem Arbeitsmarktfonds förderfähig, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III bzw. Programmen des Bundes oder aus dem Eingliederungsbudget der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft, optierende Kommune) gefördert werden könnten.

- 2) Förderung von Maßnahmen außerhalb der Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds, d.h. für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds oder anderer europäischer Programme gefördert werden können, ist eine Förderung oder Kofinanzierung aus dem Arbeitsmarktfonds nicht möglich.

- 3) Förderung von neuen und innovativen Projekten, d.h. grundsätzlich kein Ersatz aus dem Arbeitsmarktfonds für in der Vergangenheit durch andere Zuschussgeber gewährte Förderungen.

Keine Dauerförderung

Der Arbeitsmarktfonds ermöglicht nur eine Anschubfinanzierung oder eine befristete, vorzugsweise degressive Förderung von i.d.R. bis zu 3 Jahren (Ausnahme: Ausbildungsplatzakquisiteure bzw. Ausbildungsakquisiteure für Migranten).

- 4) In begründeten Einzelfällen (insbesondere für erfolgreiche Projekte zur kurzfristigen Überbrückung bei gesicherter anderweitiger Fortführung) sind Ausnahmen vom Grundsatz Anschubfinanzierung möglich. Entsprechende Weiterförderungsanträge sind rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung im Rahmen der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds (vgl. Seite 7/8) zu stellen.

- 5) Zielrichtung erster Arbeitsmarkt; d.h. Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie den Übergang der Teilnehmer in den ersten Arbeitsmarkt fördern und hierzu entsprechende Instrumente zur Verfügung stellen (z.B. Qualifizierungen, Praktika).

Die Projekte werden auf ihre arbeitsmarktliche Wirksamkeit geprüft (Erfolgskontrolle).

- 6) Beteiligung der örtlichen Agentur für Arbeit sowie der örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitsgemeinschaft, optierende Kommune); aus fachlicher Sicht geboten ist regelmäßig eine Einbeziehung der Agenturen für Arbeit sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen. Zudem ist auch zu prüfen und durch eine Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit, die mit den örtlich zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgestimmt ist, zu belegen, ob und inwieweit das beantragte Projekt mit Mitteln der Arbeitsförderung des SGB III bzw. des Eingliederungsbudgets der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II finanziert werden kann bzw. aus welchen Gründen dies nicht möglich ist (vgl. Seite 16/17).

Eine Finanzierungsbeteiligung des Arbeitsmarktfonds an Transfergesellschaften und an Projekten mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ist ausgeschlossen.

7) Schwerpunktregionen

Aus dem Arbeitsmarktfonds werden vorrangig Maßnahmen in von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Regionen gefördert. Die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds hat deshalb von den 27 bayerischen Agenturbezirken diejenigen als Schwerpunktregionen bestimmt, die im Jahresdurchschnitt 2011 oder im Januar 2012 eine Arbeitslosenquote - bezogen auf die Zielgruppen des jeweiligen Förderschwerpunkts - im bayerischen Durchschnitt oder höher aufweisen. Bei der Festlegung der Schwerpunktregionen des Förderschwerpunkts 2 ist zusätzlich die Ausbildungsstellensituation am Ende des Berufsberatungsjahres 2010/2011 berücksichtigt worden. Nachstehende Tabelle zeigt die Schwerpunktregionen der jeweiligen Förderschwerpunkte (FSP):

FSP 1	Augsburg, Bayreuth, Coburg, Deggendorf, Hof, München, Nürnberg, Schwandorf, Passau, Pfarrkirchen, Traunstein, Weiden
FSP 2	Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Deggendorf, Freising, Hof, Ingolstadt, München, Nürnberg, Passau, Pfarrkirchen, Schwandorf, Schweinfurt, Weiden, Weißenburg, Würzburg
FSP 3	Augsburg, Bayreuth, Coburg, Deggendorf, Hof, München, Nürnberg, Passau, Pfarrkirchen, Schwandorf, Schweinfurt, Weiden
FSP 4	Augsburg, Bayreuth, Coburg, Hof, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Weiden

Darüber hinaus stehen für alle Agenturbezirke Mittel für besonders innovative Maßnahmen und für im Einzelnen begründete Ausnahmefälle zur Verfügung.

- 8) Einbindung der lokalen Akteure (Unternehmen, Betriebsräte, Kommunen, Kammern etc.); möglichst auch finanzielle Beteiligung der lokalen Akteure, denn wesentliche Aufgabe des Arbeitsmarktfonds ist es, Arbeitsmarktinitiativen, die sich auf lokaler Ebene bilden, durch eine Anschubfinanzierung oder eine befristete Förderung zu unterstützen. Danach sollen die Initiativen ohne Landesförderung auskommen.
- 9) Projekte, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, werden nicht gefördert. Bei drohenden Wettbewerbsverzerrungen (z.B. Angebot einfacher Produkte und Dienstleistungen) sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) und der örtlichen Handwerkskammer (HWK) im Einzelfall vorzulegen.
- 10) Förderfähig sind im Regelfall projektbezogene Personal- und Sachkosten; vgl. im Einzelnen die Förderschwerpunkte.
Nicht förderfähig sind z.B.
- Hilfen zum Lebensunterhalt der Teilnehmer; dieser muss aus anderen Mitteln gesichert werden (Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, etc.).
 - Institutionelle Förderung, d.h. Investitionskosten (Miete, Anschaffung von PC etc.) können aus dem Arbeitsmarktfonds nur gefördert werden, soweit sie projektbezogen sind; auch bauliche Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- 11) Rechtsgrundlage: Bayerische Haushaltsordnung; Bayerisches Haushaltsgesetz.

Dies bedeutet z.B.:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils.
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten.
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die bereits begonnen haben.

III. Das Antragsverfahren

- Antragsberechtigt ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung durchführt.
- Antragsfrist:
Die Anträge auf Förderung von Projekten sind bis spätestens

10. Mai 2012

einzureichen (Ausnahme: Anträge auf Förderung von Ausbildungsplatzakquisiteuren bzw. Ausbildungsakquisiteure für Migranten, vgl. S. 11). Diese Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. Anträge, die verspätet eingehen, können bei der Auswahl der Projekte durch die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds nicht mehr berücksichtigt werden.

- Die Anträge auf Förderung von Projekten sind im StMAS einzureichen.
Die Übermittlung der Anträge ist per Post (**Anschrift: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Referat I 1, Winzererstraße 9, 80797 München**) oder per E-Mail (arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de) möglich.
Es wird empfohlen, die Anträge auf Förderung von Projekten gleichzeitig auch den Ansprechpartnern der Regierungen (vgl. Seite 14) zu übermitteln.
- Einzureichen ist eine Kurzfassung des Antrags (vgl. Seite 7/8). Die Übermittlung einer ausführlichen Projektbeschreibung wird empfohlen. Bei Weiterförderungsanträgen (vgl. Seite 3 Ziffer 4) ist der Antragskurzfassung ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf beizufügen. Die Kurzfassung und der Erfahrungsbericht gehen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe und dienen diesen als Grundlage für die Auswahl der Projekte.
- Es wird empfohlen, dass Projektträger sich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des StMAS oder der Regierungen in Verbindung setzen (z.B. rechtzeitige Vorlage von Projektskizzen).
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der Projekte erfolgt durch die Regierungen.

Schema für Antragskurzfassung:

1. Träger (Name, Anschrift; bei Erstantragstellung: Kurzdarstellung bisheriger Trägeraktivitäten im Bereich der Arbeitsförderung)
2. Ansprechpartner(in), Telefonnummer, E-Mail
3. Name des Projekts
4. Durchführungsort und Arbeitsagenturbezirk
5. Förderschwerpunkt des Arbeitsmarktfonds
6. Geplanter Beginn und Laufzeit des Projekts
7. Wesentlicher Inhalt und Ablauf des Projekts

[bei Anträgen auf Förderung von Ausbildungsplatzakquisiteuren/Ausbildungsakquisiteuren:

- Beschreibung hinsichtlich Art der zu akquirierenden Stellen (zusätzliche Ausbildungsstelle oder Stellen in neuen Ausbildungsberufen ohne Zusätzlichkeit), Konzentration auf bestimmte Branchen und Berufe bzw. Konzentration auf Handwerk etc., Ausbildungsstellen für benachteiligte Jugendliche usw., hinsichtlich möglicher Schwerpunktsetzung in bestimmten Branchen und Berufen etc., Ausbildungsstellen für benachteiligte Jugendliche oder andere Schwerpunktsetzung.
 - Darlegung der Zusammenarbeit mit regionalen Partnern
 - Darlegung der Zusammenarbeit mit der AA: u.a. vereinbarter Kommunikationsmodus, vereinbarte Strategie mit inhaltlicher Stellungnahme der AA zum Antrag
 - Zielvereinbarung der Träger legt die von ihm angestrebten Ziele gegenüber dem StMAS quantitativ und qualitativ fest.
 - Erfolgskontrolle Erklärung des Trägers, an Erfolgskontrollen teilzunehmen.]
8. Teilnehmerzahl
 9. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung/Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere Darstellung der Ausrichtung des Projekts auf den ersten Arbeits- bzw. Ausbildungsstellenmarkt
 10. Unterstützung des Projekts (z.B. durch Kommunen, Arbeitsverwaltung, Unternehmen); Vorlage entsprechender Bescheinigungen
 11. Wird das Projekt erstmals durchgeführt?
 12. Stellungnahmen der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern zum Projekt und zur Finanzierung des Projekts (vgl. Formblatt Seite 16)

13. Kosten- und Finanzierungsplan

- a) Kostenplan:
- Personalkosten
 - Sachkosten
- b) Finanzierungsplan:
- Arbeitsmarktfonds
 - Eigenmittel
 - Sonstige Mittel

.....
Datum

.....
Unterschrift

Umfang der Kurzfassung: höchstens 8 Seiten

Für Weiterförderungsanträge (vgl. Seite 3 Ziffer 4) gilt dieses Schema analog. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf beizufügen.

IV. Erläuterung der Förderschwerpunkte des Arbeitsmarktfonds

Förderschwerpunkt 1: Experimentiertopf – Regionale Arbeitsmarktinitiativen

Der Arbeitsmarktfonds bietet mit dem Experimentiertopf die Chance, innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente zu erproben.

Dazu zählen insbesondere regionale Arbeitsmarktinitiativen. Soweit die allgemeinen Förderbedingungen des Arbeitsmarktfonds gegeben sind (vgl. Seite 3 ff.) können arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die unter (finanzieller) Einbeziehung der regionalen Arbeitsmarktakteure (Kommunen, Kammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, etc.) zur Bewältigung spezieller regionaler Problemlagen entwickelt werden, aus dem Arbeitsmarktfonds bezuschusst werden.

Hierunter fallen auch innovative Projekte zur Sicherung von Fachkräftebedarfen und im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels auf die Arbeitswelt. Beispielsweise können Maßnahmen gefördert werden, die auf die verstärkte Erschließung und Nutzung der Arbeitskräftepotentiale bestimmter Personengruppen (z.B. Ältere) abzielen. Die Projekte sollen über die berufliche Qualifizierung der Teilnehmer hinaus weitere Maßnahmeninhalte vorsehen.

Fördergrundsätze:

Befristete, anteilige, degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Ansprechpartner:

Herr Wltschek, StMAS

- Tel.: 089/1261-1258
- E-Mail: Christian.Wltschek@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 2: Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation für benachteiligte Jugendliche bzw. in Problemregionen

Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen gefördert, die zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation beitragen. Insbesondere benachteiligte Jugendliche finden häufig schwerer eine geeignete Ausbildungsstelle.

a) Projekte zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation für benachteiligte Jugendliche bzw. in Problemregionen

Ziel:

Integration von Jugendlichen in eine duale Ausbildung. Zielgruppe sind benachteiligte Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebenssituation und/oder der Lage auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Ausbildungsplatzes haben. Dabei sollen bei Bedarf den Jugendlichen und deren Eltern der Wert und die Möglichkeiten einer Berufsausbildung verdeutlicht werden.

Voraussetzungen:

Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Ausbildungsaktivitäten sowie zur Überwindung von Schwierigkeiten vor allem beim Übergang von der Schule (Abgangsklassen) in die Berufsausbildung, soweit keine anderweitige, insbesondere gesetzliche Förderung erfolgt, wie z.B.

- Berufsorientierung der Jugendlichen bei Bedarf unter Einbezug der Herkunftsfamilie, Anbahnung und Unterstützung des Kontaktes mit Ausbildungsbetrieben und Förderung der Ausbildungsaktivitäten der Unternehmen.
- Förderung der Flexibilität und Mobilität der Jugendlichen.
- Unterstützung von leistungsschwachen bzw. benachteiligten Jugendlichen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Ausbildung und beim Erreichen des Ausbildungsabschlusses.
- Hilfen für Lehrstellenabbrecher/Altbewerber zur Erreichung eines Ausbildungsabschlusses.
- Verbesserung der regionalen Strukturen für benachteiligte Jugendliche, Stärkung der konzeptionellen Arbeit der regionalen Akteure am Übergang Schule-Beruf.

Fördergrundsätze:

Befristete anteilige Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten
- degressive Förderung (Förderquote: 1. Jahr maximal 90 %, 2. Jahr max. 80 %, 3. Jahr max. 70 %).

Hinweis: Keine Finanzierung der Ausbildungsvergütungen und der Aufwandsentschädigungen für Paten von Auszubildenden aus dem Arbeitsmarktfonds.

Ansprechpartnerin: Frau Herzinger, StMAS
 • Tel.: 089/1261-1361
 • E-Mail: Karin.Herzinger@stmas.bayern.de

b) Ausbildungsplatzakquisiteure/Ausbildungsakquisiteure für Migranten

Ziel:

Die Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen: Insbesondere in Problemregionen sollen bei Ausbildungsbetrieben und Betrieben, die zur Ausbildung geeignet sind, zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze akquiriert werden. Für Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen speziell zusätzliche Ausbildungsplätze und Plätze für Einstiegsqualifizierungen akquiriert werden (laufende Antragstellung unter Verwendung des Schemas für Antragskurzfassung, vgl. S. 7/8, möglich).

Voraussetzungen:

- Selbständige Akquise von zusätzlichen Ausbildungsstellen oder Stellen in neuen Ausbildungsberufen ohne Zusätzlichkeit. Um die Arbeit effizient zu gestalten, ist es wichtig, dass die Ausbildungsplatzakquisiteure mit allen Beteiligten der dualen Ausbildung – insbesondere den Kammern und den Agenturen für Arbeit – und untereinander vernetzt sind.
- Mitwirken bei Organisation und Durchführung von Ausbildungsplatz- und Nachvermittlungsbörsen des Trägers, der Kammern, der Agenturen für Arbeit bzw. Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern.
- Beratung und Unterstützung von Ausbildungsplatzsuchenden und deren Eltern. Besonders bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund sollen durch persönliche Kontakte mit den Eltern und mit Multiplikatoren, die in der jeweiligen Ethnie Autorität und Einfluss besitzen, Wert und Möglichkeiten einer Berufsausbildung vermittelt werden.
- Kooperation mit verschiedenen Partnern (z.B. Ausbildungslotsen, Kommunen, Landkreise, Schulen)

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Ausbildungsplatzakquisiteurs sollte auf dem ersten Punkt liegen. Der Ausbildungsakquisiteur ist für Jugendliche mit Migrationshintergrund tätig und sollte den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf den dritten Punkt legen.

Fördergrundsätze:

Anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten

Ansprechpartnerin: Frau Heffner, StMAS
 • 089/1261-1659
 • E-Mail: Anette.Heffner@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 3: Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Ziel:

Mit Hilfe von neuen und innovativen Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sollen soziale Benachteiligungen junger Menschen der Zielgruppe des § 13 SGB VIII ausgeglichen werden. Ebenso werden Hilfestellungen bei individuellen Beeinträchtigungen gegeben. Ziel ist, den Einzelnen in seiner beruflichen ggf. schulischen Ausbildung zu unterstützen. Auf diese Weise werden die soziale Integration und die Eingliederung in die Arbeitswelt (Aufnahme einer Berufsausbildung) ermöglicht.

Voraussetzungen:

- Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der unmittelbaren Integration in die Ausbildung bzw. Aufnahme einer Beschäftigung
- Sozialpädagogische Beratung und Betreuung durch sozialpädagogisches Fachpersonal
- Ggf. sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen IHK und HWK vorzulegen (vgl. Seite 5, Ziffer 9)

Fördergrundsätze:

Befristete anteilige Förderung der

- Personalkosten (auf der Basis von Personalkostenpauschalen) z.B. für sozialpädagogische, anleitende/ausbildende Fachkräfte und Verwaltungspersonal
- Sachkosten
- degressive Förderung (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %).

Finanzielle Einbindung der für die Jugendsozialarbeit zuständigen Kommunen soll gewährleistet sein.

Ansprechpartnerin:

Frau Schaitl, StMAS

- Tel.: 089/1261-1190
- E-Mail: Ingrid.Schaitl@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 4: Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen

Ziel:

Integration von Frauen in den ersten Arbeitsmarkt.

Zielgruppe:

Berufsrückkehrerinnen, die aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Erwerbsbiografie zeitweilig aus dem Arbeitsmarkt ausgeschieden sind und wegen der erlittenen Qualifikationseinbuße bzw. der veränderten Bedingungen der Arbeitswelt besondere Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt benötigen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden können Projekte außerhalb der Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (vgl. S. 3/4 Ziff. 1 und 6), die geeignet sind, die geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Frauen (z.B. Berufswahlverhalten, Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie, Wahrnehmung von Familienaufgaben) auszugleichen. In Betracht kommen Maßnahmen zur

- Nachqualifikation
- Förderung des Wiedereinstiegs
- Förderung des beruflichen Aufstiegs
- Vermeidung von längeren Berufsunterbrechungen
- Unterstützung von flexiblen Arbeitszeitmodellen
- Verbesserung der Chancen von Frauen in den Bereichen/Branchen, in denen sie unterrepräsentiert sind
- Implementierung des Themas Berufsrückkehr in den Unternehmen.

Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen i.S.d. SGB III oder SGB II kommen für eine Förderung grundsätzlich nicht in Betracht. Ggf. sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen IHK bzw. HWK vorzulegen (vgl. Seite 5 Ziffer 9).

Fördergrundsätze:

Befristete anteilige Förderung der

- Personalkosten (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten
- i.d.R. Degressive Förderung (Förderquote: 1. Jahr maximal 90 %, 2. Jahr max. 80 %, 3. Jahr max. 70 %).

Ansprechpartnerin:

Frau Marek, StMAS

- Tel.: 089/1261-1518
- E-Mail: Margaretha.Marek@stmas.bayern.de

V. Adressen**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen****Referat I 1**

Winzererstr. 9
80797 München
Herr Wltschek
Tel.: 089/1261-1258
FAX: 089/1261-1674
E-Mail: Christian.Wltschek@stmas.bayern.de

Frau Elting
Tel.: 089/1261-1362
FAX: 089/1261-1674
E-Mail: Tanja.Elting@stmas.bayern.de

Regierung von Oberbayern

Maximilianstr. 39
80538 München
Frau Korkmaz
Tel.: 089/2176-3222

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Herr Maier
Tel.: 0871/808-1300

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Herr Amann
Tel.: 0941/5680-310

Regierung von Oberfranken

Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth
Frau Fink
Tel.: 0921/604-1688

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27
91522 Ansbach
Herr Albrecht
Tel.: 0981/53-1368

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9
97070 Würzburg
Frau Götz
Tel.: 0931/380-1225

Regierung von Schwaben

Fronhof 10
86152 Augsburg
Frau Klein
Tel.: 0821/327-2243

In der **Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds** sind neben dem Arbeits-, dem Wirtschafts- und dem Finanzministerium vertreten:

**Vereinigung der
Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)**

Herr Schömmel
Max-Joseph-Str. 5
80333 München

Tel.: 089/55178-215

E-Mail: Ingo.Schoemmel@vbw-bayern.de

**Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
Landesbezirk Bayern**

Herr Günthner
Schwanthalerstr. 64
80336 München

Tel.: 089/51700-202

E-Mail: Robert.Guenthner@dgb.de

**Industrie- und Handelskammer (IHK)
für München und Oberbayern**

Herr Kammerer
Max-Joseph-Str. 2
80333 München

Tel.: 089/5116-244

E-Mail: kammerer@muenchen.ihk.de

**Handwerkskammer für
München und Oberbayern (HWK)**

Herr Fleschütz
Max-Joseph-Str. 4
80333 München

Tel.: 089/5119-117

E-Mail: robert.fleschuetz@hwk-muenchen.de

**Christlicher Gewerkschafts-
bund Deutschlands (CGB)
Landesverband Bayern**

Herr Kalisch
Ottmarsgäßchen 8
86152 Augsburg

Tel.: 0821/514556

E-Mail: augsburg@cgm.de

**Regionaldirektion Bayern
der Bundesagentur für Arbeit**

Frau Lautenbacher
Regensburger Straße 100
90328 Nürnberg

Tel.: 0911/179-4056

E-Mail: Beatrix.Lautenbacher@arbeitsagentur.de

Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds

1. Arbeitsmarktpolitische Bewertung des Projekts

2. Finanzierungsmöglichkeiten durch die Arbeitsverwaltung oder die Jobcenter

Die Finanzierung des Projekts mit Mitteln der Arbeitsverwaltung bzw. des Jobcenters ist

möglich

teilweise möglich

Erläuterung:

nicht möglich, da

grundsätzlich ausgeschlossen (z.B. aus rechtlichen Gründen)

Erläuterung:

Mittel anderweitig verplant

Erläuterung:

Es wird gebeten, alle ggf. einschlägigen Förderinstrumentarien, insbesondere aus dem SGB III und dem SGB II in die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten einzubeziehen.

3. Beteiligung des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss wurde mit dem Projekt befasst.

Beschluss des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss wird demnächst mit dem Projekt befasst.

Der Verwaltungsausschuss wird nicht mit dem Projekt befasst ggf. Erläuterung:

4. Diese Stellungnahme wurde abgegeben von der Agentur für Arbeit in Abstimmung mit folgenden Jobcentern:

Datum

Agentur für Arbeit/Unterschrift
